

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 22. Juni 2018

## Publikation der Beschlüsse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung und die Unterlagen liegt ab Montag, 2. Juli 2018 während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung, Flaachtalstrasse 17, Volken, zur Einsicht auf.

Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestimmung des Inhalts und der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
3. Genehmigung eines Kredits für den Heizungs- und Boilerersatz im Alten Schulhaus
4. Genehmigung der Kreditabrechnung für den Einbau von Kugelfangkästen in der Schiessanlage
5. Genehmigung der Kreditabrechnung für die Instandstellung der Flur- und Belagsstrassen ausserhalb des Baugebiets
6. Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bestehend aus
  - 6.1 Bau- und Zonenordnung
  - 6.2 Erläuterndem Bericht gemäss Art. 47 RPV

### Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8405 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19, 1 21a und § 22 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19, § 20 und § 22 VRG).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21 VRG).

### Hinweis zum Rechtsmittel zur Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Ein Rekurs gemäss § 21a VRG bzw. gemäss § 338 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gegen die Festsetzung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).